

**1. ZUBEREITUNGSBEZEICHNUNG
HERSTELLER-, IMPORTEUR- ODER VERTEILERBEZEICHNUNG**

Angaben zur Zubereitung: 2K Harter XLHN, XLHS
Bestimmung der Zubereitung: Haerter fuer Zweikomponenten-Acryllacke HS
 APP Nr.: 020317,020318,020319,020320.
Verteiler: AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.
 Ul. Przemysłowa 10, 62 – 300 Września
 Tel. +48 (061) 437 00 00
 Fax. +48 (061) 437 91 37
 E- Mail: app@app.com.pl
 WEB- Seite: www.app.com.pl
Auskunft/ Notfall: Tel. +48 (061) 437 00 00
 Aktuelle Sicherheitsdaten und technische Informationen sind auf der Internetseite zu finden.
Bearbeitet am: 13.10.2008 r.

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Die Zubereitung ist gemäß den gültigen Vorschriften (siehe P. 15) als gefährlich eingestuft.

2.1. Physische und chemische Gefahren:

- das Produkt ist leicht entzündliche Flüssigkeit
- die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft
- aus der Zündungsquelle können Dämpfe herauskommen und in Flammenform zurückkommen
- Erwärmung, Funken oder Kontakt mit Feuer können Entzündung verursachen
- beim Brennen setzt toxische Gase frei

2.2. Gefahren für Gesundheit:

Das Produkt enthält Isocyanate. Befolgen Sie die Gebrauchsanweisung des Herstellers.

- gesundheitsschädlich
- gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
- reizend
- reizt die Haut
- das Produkt kann allergische Reaktionen hervorrufen
- allergische Reaktionen bei Hautkontakt möglich

2.3. Gefahren für Umwelt:

- das Produkt wurde als umweltschädlich nicht klassifiziert
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Anweisungen oder Sicherheitsdatenblatt beachten

3. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Die Klassifizierung und Kennzeichnung der Substanz wurden aufgrund des Gesetzes über chemische Substanzen und Präparate vom 11 Januar 2001 und der Angaben des Herstellers angegeben.

3.1. Gefährliche Inhaltsstoffe:

OZ	WE- Nr.. (EINECS)	Bezeichnung		
	CAS- Nr..			
	Indexnummer	R- Sätze	Einstufung	Gew. [%]
1.	500-060-2	Aliphatisches Polyisocyanat		
	28182-81-2	Die Substanz ist ein Polymer. Die Substanz befindet sich nicht im Verzeichnis. Die Klassifizierung wurde aufgrund von den vom Hersteller erhaltenen Angaben zugeschrieben.		
	Keine	R43	Xi	25 ÷ 50
2.	204-658-1	Butylacetat		
	123-86-4			
	607-025-00-1	R10; R66; R67	-	25 ÷ 50
3.	215-535-7	Xylen; Dimethylbenzol – eine Isomermischung		
	1330-20-7			
	601-022-00-9	R10; R20/21; R38	Xn; Xi	10 ÷ 25
4.	203-603-9	2-Methoxy-1-methylethylacetat		

	108-65-6			
	607-195-00-7	R10; R36	Xi	2,5 ÷ 10
5.	202-849-4	Ethylbenzol		
	100-41-4			
	601-023-00-4	R11; R20	F; Xn	2,5 ÷ 10
6.	212-485-8	Diyl-hexan-1,6-diisocyanat		
	822-06-0			
	615-011-00-1	R23; R36/37/38; R42/43	T; Xi	<0,5

Die Bedeutung der Symbole und R- Sätze– siehe Punkt. 16.

4. ERSTE HILFE- MABNAHMEN

4.1. Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen oder ins Krankenhaus transportieren, die Verpackung der Zubereitung, Etikette oder Sicherheitsdatenblatt zeigen.

4.2. Erste Hilfe nach Einatmen:

- den Betroffenen sofort in den gut belüfteten Raum transportieren
- den Betroffenen in Seitenlagebringen, die Kleidung lockern; sich vergewissern, ob sich im Mund des Betroffenen keine Gegenstände oder kein Ausfluss mehr befinden, die die Atmung beeinträchtigen
- vor Wärmeverlust schützen
- sofort Arzt konsultieren

4.3. Erste Hilfe nach Augenkontakt:

- Augenlider geöffnet halten und mindestens 10- 15 Minuten reichlich mit fließendem Wasser spülen, das die Hornhautbeschädigung verursachen kann
- vor Einholung des ärztlichen Rates keine Augenwaschmittel oder Salben verwenden
- Kontaktlinsen entfernen
- sofort Arzt konsultieren

Achtung: Personen die der Gefahr der Augenverunreinigung ausgesetzt sind, sollen über Notwendigkeit und Methoden ihrer sofortigen Ausspülung belehrt werden.

4.4. Erste Hilfe nach Hautkontakt:

- die beschmutzte Kleidung sofort ausziehen
- zur Reinigung keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden
- Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen
- sofort Arzt konsultieren

4.5. Erste Hilfe nach Verschlucken:

- Mund mit viel Wasser ausspülen
- bei Bewusstlosigkeit nichts über den Mund verabreichen
- kein Erbrechen herbeiführen
- sofort Arzt konsultieren

Achtung: Den ohnmächtigen Patienten in Seitenlagebringen ,dem Vergifteten Ruhe sichern, vor Wärmeverlust schützen, den Atem und den Pulsschlag kontrollieren. Kein Erbrechen herbeiführen und bei Bewusstlosigkeit nichts über den Mund verabreichen.

5. MABNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuergefährdung:


- Das Produkt ist eine leicht entzündliche Flüssigkeit
- die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft
- aus der Zündungsquelle können Dämpfe aufsteigen und dann in Flammenform zurückkommen
- Erwärmung, Funken oder Kontakt mit Feuer können Entzündung verursachen
- beim Brennen setzt toxische Gase frei

5.2. Geeignete Löschmittel:

- Kohlenstoffdioxide (CO₂)
- Löschpulver
- alkoholbeständiger Schaum
- Wasser - Sprühnebel
- im Falle von Bränden der isocyanate-enthaltenden Präparate ist der Einsatz vom Alkohol- und wasserbeständigen Feuerlöschschaum nur dann zulässig, wenn der Brand sich schnell und weit ausbreitet. Keine dichten Wasserströme auf die Produktoberfläche richten.

5.3. Ungeeignete Löschmittel:

- Wasser

	SICHERHEITSDATENBLATT FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN	
	Erstellungsdatum : 2008-10-13	2K Harter XLHN, XLHS
		Seite 3 von 11

5.4. Besondere Gefahren:

- die Behälter in Nähe des Brandherdes in sicherem Abstand mit Wasser kühlen und wenn es möglich ist, die Behälter aus dem Gefahrenbereich bringen
- bei Brand kann der Behälter explodieren

Achtung: *Das Wasser nicht in die Behälter eindringen lassen.*

- die Behälter in Nähe des Brandherdes in sicherem Abstand mit Wasser kühlen und wenn es möglich ist, die Behälter aus dem Gefahrenbereich bringen
- der bei der Verbrennung des Produkts entstehende Rauch enthält gesundheitsschädliche Substanzen, wie Kohlenoxid und -Dioxid, Stickstoffmonoxide, Cyanwasserstoff und Zyanide

5.5. Allgemeine Empfehlungen:

- Brand melden
- alle unbefugten Personen, die an der Rettungsaktion nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten
- notfalls die Evakuierung anordnen
- Rauch nicht einatmen
- von Zündquellen fernhalten
- Schutzkleidung und Schutzgeräte tragen
- Atemwege schützen
- die Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen
- Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen

5.6. Gefährliche Verbrennungsprodukte:

- Kohlenoxide
- Stickstoffmonoxide,
- Cyanwasserstoff und Zyanide
- toxische Gase und Rauche

5.7. Persönliche Schutzausrüstung:

- unabhängiger Atemschutz und Schutzkleidung

6. MABNAHMEN ZUR UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

Achtung: *Explosionsgefährlicher Bereich – die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische in der Luft.*

Achtung: *Verschmutzungen und Feuchte können eine chemische Reaktion der Isocyanate hervorrufen, bei der Kohlendioxid entsteht, was in der Folge zu einer Steigerung des Drucks im Behälter führen kann.*

6.1. Allgemeine Empfehlungen:

- bei Freisetzung großer Mengen zuständige Behörden in Kenntnis setzen
- alle unbefugten Personen, die an der Ausfallbeseitigung nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten

6.2. Persönliche Schutzausrüstung:

- bei Beseitigung großer Mengen des Produktes umgebungsluftunabhängige Geräte tragen
- die Dämpfe nicht einatmen
- Kontakt mit dem freisetzenden Produkt vermeiden
- Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
- gut angepasste und eng liegende Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden

6.3. Besondere Empfehlungen:


- von Zündquellen fernhalten
- nicht rauchen

6.4. Umweltschutzmaßnahmen:

- Auslauf beseitigen (Auslauf schließen, abdichten, beschädigte Verpackung in Ersatzverpackung bringen)
- die Verunreinigung der Oberflächenwasser vermeiden, den Ablauf sichern
- nicht ins Wasser- oder Entwässerungssystem gelangen lassen
- bei der Verschmutzung von Wassersystem, Entwässerungssystem, Böden und Pflanzen die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen

6.5. Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme:

- kleine Mengen des ausgetretenen Materials mit Papier oder Tuch aufwischen, in einen geschlossenen, entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln
- größere Mengen des ausgetretenen Materials mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbindemittel)eingrenzen und in den geschlossenen entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln
- die Sammelstelle bei einem großen Ausfall abdämmen
- von Feuerquellen fernhalten, nicht rauchen
- gesammelte Aufsaugmittel sind auch feuergefährlich
- Räume gut belüften
- die Ausflusstelle nach vollständigem Materialwegräumen abwaschen
- die verschmutzten Oberflächen mit folgenden Mischungen abwaschen:

	SICHERHEITSDATENBLATT FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN	
	Erstellungsdatum : 2008-10-13	2K Harter XLHN, XLHS

- Wasser (45 Teile V/V); Ethanol oder Isopropanol (50 Teile V/V); Salmiakgeist mit einer Dichte von 0,88 g/cm³ (5 Teile V/V); diese Mischung ist entzündlich
- Wasser (95 Teile); Natriumkarbonat (5 Teile); diese Mischung ist nicht entzündlich
- vor dem Abwaschen eine der obengenannten Mischungen über die verschmutzte Oberfläche schütten und für ein paar Tage einwirken lassen

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Achtung: *Explosionsgefährlicher Bereich – die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische in der Luft.*

Achtung: *Verschmutzungen und Feuchte können eine chemische Reaktion der Isocyanate hervorrufen, bei der Kohlendioxid entsteht, was in der Folge zu einer Steigerung des Drucks im Behälter führen kann.*

7.1. Handhabung:

- Die Dämpfe können entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft bilden; während der Arbeit mit der Zubereitung eine gute Luftzirkulation sichern (allgemeine Raumlüftung und Sauglüftung); Die Entstehung von Konzentrationen der Präparatsdämpfe in der Luft, in denen die Luftmischungen explosiv sein können, sowie Konzentrationen, die hygienische Normwerte überschreiten, soll verhindert werden; die Entstehung der Aerosole des Produktes vermeiden
- Die Lüftungs- und Elektroanlagen müssen den abgestimmten Bedingungen im Hinblick auf die Brand- und Explosionsgefahr entsprechen
- Das Produkt kann sich elektrostatisch aufladen, welches zur Entladung oder zum Brand führen kann – Vorsichtsmaßnahmen beachten, die verwendeten Anlagen und Geräte sollten geerdet werden
- Dampfeinatmung vermeiden, den direkten Kontakt mit Haut und Augen vermeiden: entsprechende persönliche Schutzausrüstung verwenden
- Kontakt mit Flammen und Wärme vermeiden, von Zündquellen fernhalten; funkensicheres Werkzeug verwenden; bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen
- die Verpackungen mit der Zubereitung nicht erhitzen, schneiden und unter Druck setzen
- einen schnellen Zugang zu den entsprechenden Löschmitteln und Geräten bei Beseitigung des Ausflusses sichern
- die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften bei der Arbeit mit chemischen Stoffen befolgen; die bearbeiteten Handlungsprozeduren befolgen; bei der Arbeit mit dem Produkt sind die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften der Arbeitshygiene in der Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziale Politik vom 11. Juni 2002 (Gesetzblatt Nr. 91 z 2001r. Pos. 811) zu befolgen; die in der vom Hersteller gelieferten Anweisung enthaltenen Empfehlungen befolgen
- bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden
- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden
- längeren und wiederholten Kontakt vermeiden
- in gut belüfteten Räumen arbeiten

7.2. Lagerung:

- das Produkt an kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen lagern, die den geltenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften
- das Produkt in dicht geschlossenen Behältern lagern
- Optimale Lagertemperatur 15° C bis 35° C
- geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern
- die Behälter vor direkter Sonnenstrahlung, Wärmequellen, Zündquellen fernhalten; Rauchverbot im Lager
- von Lebensmitteln fernhalten
- kein Wasser in den Behälter gelangen lassen

7.3. Anforderungen an Lagerräume:

- kühler, trockener und gut belüfteter Raum

7.4. Verpackungen:


- aus Sicherheitsgründen das Produkt in den Originalverpackungen aufbewahren
- in dicht geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Verpackungen aufbewahren
- vor mechanischer Beschädigung schützen

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Gefahren für Gesundheit:

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Gemäß der Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002 über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1092 von 2002), den schwangeren und stillenden Frauen ist es nicht erlaubt, unter Gefahr von organischen Lösungsmitteln zu arbeiten, wenn ihre Konzentration im Arbeitsumfeld 1/3 der zugelassenen Höchstkonzentrationen überschreitet.

	SICHERHEITSDATENBLATT FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN		
	Erstellungsdatum : 2008-10-13	2K Harter XLHN, XLHS	Seite 5 von 11

Gemäß der Verordnung des Ministerialrates vom 30 Juli 2002 zur Änderung der Verordnung über die Beschäftigungsverbote für Jugendliche (GBl. Nr 127 Pos. 1091 vom 2002) ist es für Jugendliche verboten, Arbeiten auszuführen, bei denen sie in Kontakt mit Isocyanate und Diisocyanate kommen können.

8.2. Sicherheitsmaßnahmen:

- empfohlen werden eine Stelle für Augenspülung und eine Dusche
- in gut belüftetem Raum aufbewahren und verwenden

8.3. Persönliche Schutzausrüstung:

- nach der Arbeit den ganzen Körper reinigen
- Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen

8.4. Gefahren für Gesundheit:

Gemäß der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29 November 2002 (GBl. Nr 217 Pos. 1833) mit Änderungen (GBl. Nr 212 Pos. 1769 vom 2005.; GBl.Nr 161 Pos. 1141, 1142 vom 2007.):

OZ	Nr. CAS	Bezeichnung des chemischen Stoffes.	Zulässige Höchstkonzentration in mg/m ³ in Abhängigkeit von der Zeit der Gefährdung während der Arbeitsschicht.		
			NDS	NDSch	NDSP
1.	123-86-4	Butylacetat	200	950	-
2.	1330-20-7	Xylene	100	-	-
3.	108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	260	520	-
4.	100-41-4	Ethylbenzol	100	350	-
5.	822-06-0	Diyl-hexan-1,6-diisocyanat	0,05	0,15	-

8.5. Empfohlene Überwachungsmaßnahmen:

- PN-89/Z-01001/06. Luftgüteschutz. Bezeichnungen, Bestimmungen und Einheiten. Terminologie für Luftgüteschutz an den Arbeitsplätzen.
- PN-89/Z-04008/07. Luftgüteschutz. Probenentnahme. Regeln der Probenentnahme im Arbeitsumfeld und Deutung der Ergebnisse.
- PN-68/Z-04051 Bestimmung des Ethylacetats und Butylacetats in der Luft.
- PN-78/Z-04119 Bl. 01 Luftgüteschutz. Probenentnahme. Regeln der Probenentnahme im Arbeitsumfeld und Deutung der Ergebnisse
- PN-78/Z-04116 Bl. 01 Luftgüteschutz. Untersuchung des Xylengehalts. Bestimmung von Xylen an den Arbeitsplätzen anhand der Methode der Gaschromatographie mit Probenaufbereitung.
- PN-89/Z-04023 Bl. 02 Luftgüteschutz. Untersuchungen des Gehalts von Giftsubstanzen (in Mischungen), die sich aus Lack- und Nitratcellulosewaren. Bestimmung von Azeton und Alkoholen: Ethanol, n-Butanol, Isobutanol, Oxyethynol, Butoxyethynol; Azetate: Ethyl, n-Butyl, Oxyethyl, Toluol und Xylen an Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie.
- 2-Methoxy-1-methylethylacetat- Bestimmungsmethode. Grundlagen und Methoden zur Beurteilung der Arbeitsumwelt. Warszawa, CIOP 2002, z. 4(34)
- PN-79/Z- Bl. 01 Luftgüteschutz. Untersuchung des Ethylbenzolgehalts. Bestimmung von Ethylbenzol an den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie mit Probenaufbereitung.
- PN-Z-04131-3: 2001 Luftgüteschutz. Untersuchung des Diyl-hexan-1,6-diisocyanat-Gehalts. Bestimmung von Diyl-hexan-1,6-diisocyanat an den Arbeitsplätzen.
- Diyl-hexan-1,6-diisocyanat – Bestimmungsmethoden. Grundlagen und Methoden zur Bewertung der Arbeitsumwelt. Warszawa, CIOP 1997, z. 16.

8.6. Zulässige Konzentrationen im biologischen Material (DSB):

Xylen:


- zu bestimmender Stoff: Methyl- Hippursäure
- zulässige Konzentration im biologischen Material (DSB): 1,4 g/l im Harn

8.7. Hygienische Anforderungen:

Den direkten Kontakt mit Haut und Augen sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden; die Zubereitung in gut gelüfteten Räumen verwenden, notfalls Atemschutzgeräte verwenden; beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und die verunreinigte Haut mit Wasser und Seife reinigen; bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen, bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden. Sollte die Substanzkonzentration bereits bestimmt und bekannt werden, soll die Wahl der Personenschutzmittel mit Berücksichtigung der Substanzkonzentration am jeweiligen Arbeitsplatz, Expositionszeit und Tätigkeiten des Arbeiters getroffen werden, und zwar nach dem Katalog „Personenschutzmittel“ vom Zentralamt für Arbeitsschutz.

Im Notfall, wenn die Substanzkonzentration am Arbeitsplatz nicht bekannt ist, sollen Personenschutzmittel höchster Schutzklasse angewendet werden.

8.8. Persönliche Schutzausrüstung:

	SICHERHEITSDATENBLATT FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN	
	Erstellungsdatum : 2008-10-13	2K Harter XLHN, XLHS

Hände: Schutzhandschuhe aus den Stoffen, die gegen Wirkung und Durchdringen von organischen Lösungsmitteln beständig sind

Haut: Arbeitskleidung

Atemwege: gute Lüftung sichern; bei nicht lang dauernder Exposition zu der Gefährdung oder kleineren Konzentrationen Filtergeräte mit Kombinationsfilter verwenden, bei dauernder Exposition zu der Gefährdung und größeren Konzentrationen umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte verwenden

Augen: Schutzbrille oder Schutzmaske

Achtung! Die empfohlenen Schutzgeräte fallen unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen gemäß Verordnung des Ministerrats vom 9. November 1999 über Verbot für in In- oder Ausland produzierte Waren, die die Gefahr darstellen können oder die dem Schutz oder der Rettung des Lebens, der Gesundheit oder der Umwelt dienen, die unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen und der Kennzeichnungspflicht mit diesem Zeichen fallen, sowie für Waren, für die der Hersteller eine Übereinstimmungserklärung ausstellen muss.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, damit die eingesetzten persönlichen Schutzmittel sowie Schutzkleidung und Schutzschuhe die Schutz- und Nutzeigenschaften besitzen. Er ist auch für das Waschen, Pflege, Reparatur und Desinfektion verantwortlich.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild, Aussehen,:	Flüssigkeit	
Farbe:	farblos	
Geruch:	charakteristisch	
pH:	nicht bestimmt	
Siedepunkt:	126°C	
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt	
Brennpunkt:	nicht bestimmt	
Zündtemperatur,:	28°C	
Selbstzündtemperatur:	392,5°C	
Brennbarkeit:	leicht entzündliche Flüssigkeit	
Explosionseigenschaften:	nicht explosionsfähig; mögliche Bildung explosionsfähiger Gemische mit der Luft	
Explosionsgrenze:		
- untere:	1,5% des Gesamtvolumens	
- obere:	7,9% des Gesamtvolumens	
Oxydierungseigenschaften:	keine	
Dampfdruck:	7,4 mmHg (in Temperatur. 20°C)	
Dichte:	0,970 g/cm ³ (in Temperatur. 20°C)	
Dampfdichte:	nicht bestimmt	
Löslichkeit:		
- im Wasser:	nicht löslich	
- in organischen Lösungsmitteln:	löslich	
Teilungsfaktor n- Oktanol/ Wasser:	nicht bestimmt	
Viskosität:	13 s/4s	
Lösungsmittelgehalt:	582 g/dm ³	

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Stabilität:

- bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil

10.2. Zu vermeidende Bedingungen:

- die entleerten Behälter können explosionsfähige Dämpfe enthalten
- hohe Temperatur
- Zündquellen

10.3. Zu vermeidende Stoffe:

- Oxydationsmittel
- Säure und Basen
- Isocyanate reagieren sehr stark mit vielen Gruppen von chemischen Substanzen, wobei oft Wärme freigesetzt wird, u.a. mit Alkoholen, Aminen, Thiolen, Carbamaten, Harnstoffderivaten, metallorganischen Verbindungen, oberflächenaktiven Substanzen; unter dem Einfluss von Feuchte werden sie polymerisiert, wobei Wärme und

Kohlendioxid entstehen; zeigen eine Korrosionswirkung auf Zink, Kupfer, Aluminium und ihre Legierungen auf, zerstören Kunststoffe und Gummi

10.4. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- bei der Verbrennung des Produkts können gesundheitsschädliche Gase entstehen, die u.a. Substanzen wie Kohlenoxid und -Dioxid, Stickstoffmonoxide, Cyanwasserstoff und Zyanide enthalten können; während der Zersetzung können auch Toluoldiamine entstehen
- Kohlenoxide
- Stickstoffmonoxide
- Cyanwasserstoff und Zyanide
- toxische Gase und Rauche

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE**11.1. Gefahren für Gesundheit:**

Das Produkt enthält Isocyanate. Befolgen Sie die Gebrauchsanweisung des Herstellers..

- das Produkt ist gesundheitsschädlich
- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
- das Produkt ist reizend
- das Produkt reizt die Haut
- das Produkt kann allergische Reaktionen hervorrufen
- allergische Reaktionen bei Hautkontakt möglich

11.2. Dosen und toxische Kondensationen:**Butylacetat:**

Geruchswahrnehmungsschwelle:	2,90 ÷ 10 mg/m ³
LD50 (Ratte, oral):	14000 mg/kg
LC50 (Ratte, Einatmung):	9660 mg/m ³ /4 Stunde.
LD50 (Kaninchen, Haut):	>5000 mg/kg
TCL0 (Mensch, Einatmung):	966 mg/m ³

Xylene:

Geruchswahrnehmungsschwelle:	0,9 ÷ 9 mg/m ³
LD50 (Ratte, oral):	4300 mg/kg
LC50 (Ratte, Einatmung):	22100 mg/m ³ /4 Stunde.

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

LD50 (Ratte, oral):	8532 mg/kg
LD50 (Kaninchen, Haut):	>5000 mg/kg

Ethylbenzol:

Geruchswahrnehmungsschwelle:	0,4 ÷ 2,6 mg/m ³
LD50 (Ratte, oral):	3500 mg/kg
LD50 (Kaninchen, Haut):	17800 mg/m ³
TCL0 (Mensch, Einatmung):	442 mg/m ³ /8 Stunde

11.3. Folgen extremer Gefährdung bei Menschen (für das Produkt):**Einatmung:**

Die Produktdämpfe sind gesundheitsschädlich beim Einatmen. In hohen Konzentrationen können die Produktdämpfe die Schleimhaut des Atemsystems und der Augen reizen (sie verursachen Tränen und Augenschmerzen, Bindehautrötung, Husten, Reizgefühl im Hals und in der Nase) und narkotisch wirken.

Die Wirkung auf dem zentralen Nervensystem: Benommenheit, Kopfschwindel und Kopfschmerzen.

Hautkontakt:

Gesundheitsschädlich und reizend beim Hautkontakt. Die wiederholende Gefahraussetzung kann die Haut trocknen oder reißen. Beim Hautkontakt kann das Präparat zur Allergie führen. Besondere Vorsicht ist für Allergiker geboten.


Augenkontakt:

Die Dämpfe können zur Reizung der Augenschleimhaut führen, die sich durch Erröten, Tränen und Schmerz äußert. Kann Reizung in Folge vom Direktkontakt verursachen.

Verschlucken:

Verursacht die Schleimhautreizung im Bereich des Verdauungstrakts, Magenschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall und sonstige Symptome, die mit der systemischen Wirkung der Substanz im Zusammenhang stehen.

Achtung: Das Produkt enthält Isocyanate – das Inhalieren der Dämpfe kann asthmatische Reaktionen hervorrufen; die charakteristischen Symptome der Exposition sind Husten, Halsschmerzen, Druck im Brustkorb, Atemverkürzung, Augenrötung, Tränen; eine Folge der Exposition kann Lungenentzündung, Bronchitis und/oder Lungenschwellung sein; sowohl die asthmatischen Reaktionen, wie auch die Symptome der Lungenschwellung können einige Stunden nach der Exposition auftreten (Asthma-Symptome erscheinen oft in der Nacht, Symptome der Lungenschwellung können erst nach 48 Stunden auftreten), zusätzlich können sie durch physische Anstrengung verstärkt werden; darüber hinaus kann das Inhalieren der

	SICHERHEITSDATENBLATT FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN	
	Erstellungsdatum : 2008-10-13	2K Harter XLHN, XLHS
		Seite 8 von 11

Präparatdämpfe in einer Konzentration, die die Kurzzeitgrenzwerte überschreitet kann zunehmende Kopfschmerzen verursachen und in höheren Konzentrationen eine berauschende Wirkung haben, es können auch andere Symptome auftreten, die mit der systemischen Wirkung der Substanz im Zusammenhang stehen; nach einem Ausgesetztsein gegenüber hohe Konzentrationen von den im Produkt enthaltenen Isocyanaten können sich die Kopfschmerzen und Konzentrationsschwierigkeiten über eine längere Zeit erhalten (bis zu 4 Jahren).

11.4. Folgen der langwierigen Gefährdung:

- wiederholte Einatmung kann zu Allergien und Asthma führen (Allergien treten am meistens nach einigen Monaten Arbeit mit Isocyanaten, anfänglich ähneln die Symptome einer Erkältung).
- es gibt Meldungen über chronische Verschlechterung der Lungenfunktion bei Arbeiter, die gegenüber Isocyanate ausgesetzt sind
- Kontakt mit Haut kann zu Allergien führen, darüber hinaus wiederholter Kontakt führt zum Entfetten der Haut und Hautentzündungen
- es können Funktionsstörungen des Nervensystems (Schmerzen und Schwindel, Übelkeit) und/oder Erkrankungen der oberen Atemwege auftreten
- Austrocknung, Aufplatzen, chronische Entzündung der Haut
- Reizung und chronische Entzündung der Bindehäuten
- Entzündungen der oberen Atemwege mit Halsschmerzen
- Funktionsstörungen des Nervensystems
- Geruchsstörungen

Achtung: Personen, die gegen Allergien anfällig sind, sollen beim Umgang mit dem Produkt besonders vorsichtig vorgehen; Personen, die an Asthma, chronischen Atemwegkrankheiten oder Allergie gegen Isocyanate leiden bzw. gelitten haben, sollen den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Gefahren für Umwelt:

- das Produkt wurde als umweltschädlich nicht klassifiziert
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Anweisung oder Sicherheitsdatenblatt beachten

12.2. Ökotoxizität:

- im Boden weist das Produkt große Beweglichkeit auf
- das Produkt weist schwache Biokonzentration in Wasserorganismen auf
- das Produkt zeigt keine deutlich inhibierende Wirkung auf Mikroorganismen auf

Butylacetat:

Toxische Grenzkonzentration für:

- | | | |
|----------------|---------------------------------|------------------------------------|
| - Fische: | <i>Salmo gairdneri</i> LC0: | 20 mg/dm ³ |
| | <i>Pimephales promelas</i> LC0: | 18 mg/dm ³ /96 Stunden |
| | <i>Lepomis macrochirus</i> LC0: | 100 mg/dm ³ /96 Stunden |
| - Schalthiere: | <i>Daphnia magna</i> LC0: | 39 mg/dm ³ |

Tödliche Konzentration für Schalthiere:

Daphnia magna LC50: 205 mg/dm³

Xylene:

- | | | |
|----------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|
| Akute Toxizität für Fische: | <i>Pimephales promelas</i> LC50: | 16,1 mg/dm ³ /96 Stunden |
| | <i>Salmo gairdneri</i> LC50: | 8 mg/dm ³ /96 Stunden |
| | <i>Lepomis macrochirus</i> LC50: | 16,1 mg/dm ³ /96 Stunden. |
| | <i>Carassius auratus</i> LC50: | 16,1 mg/dm ³ /96 Stunden. |
| Akute Toxizität für Schalthiere: | <i>Daphnia magna</i> EC50: | 3,82 mg/dm ³ /48 Stunden |

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Akute Toxizität dla:


- | | | |
|---------------|----------------------------------|------------------------------------|
| - Fische | <i>Pimephales promelas</i> LC50: | 161 mg/dm ³ /96 Stunden |
| - Wirbellose: | <i>Daphnia magna</i> UE50: | 408 mg/dm ³ /48 Stunden |

Ethylbenzol:

- | | | |
|--|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Akute Toxizität für Fische: | <i>Salmo gairdneri</i> LC50: | 14 mg/dm ³ /96 Stunden. |
| Toxische Grenzkonzentration für Schalthiere: | <i>Daphnia magna</i> EC0: | 137 mg/dm ³ /24 Stunden. |
| Tödliche Konzentration für Fische: | <i>Lepomis macrochirus</i> LC50: | 169 mg/dm ³ /24 Stunden |
| | <i>Pimephales promelas</i> LC50: | 49 mg/dm ³ /24 Stunden |
| | <i>Lebistes reticulatus</i> LC50: | 97 mg/dm ³ /24 Stunden. |

Keine Angaben zu der Beweglichkeit der beschriebenen Zubereitung in verschiedenen Ökosystemen, zu ihrer Biokonzentration, Biodegradation und Ökotoxizität. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

Die Vorschriften beachten. Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Die gemäß den Vorschriften verwendete Zubereitung stellt keine Gefahr für Umwelt dar. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in die Abwasserleitungen und Wasserläufe gelangen lassen.

	SICHERHEITSDATENBLATT FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN	
	Erstellungsdatum : 2008-10-13	2K Harter XLHN, XLHS
		Seite 9 von 11

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren mit Abfällen:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

Kleine Produktmengen (beim Verbraucher) sollen wie Haushaltsabfälle betrachtet werden.

Größere Mengen des Abfallproduktes nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ihre Beseitigung erfolgt in berechtigten Müllverbrennungsanlagen oder Anlagen für Müllaufbereitung/-unschädlichmachung gemäß geltenden Gesetzen (Siehe P. 15).

Verpackungsinhalt:

- Art des Abfalls: Farben- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

- Abfallcode: 08 01 11*

- gefährlicher Abfall

Verpackung:

Die Entsorgung der leeren Behälter (Verpackungen) sollte gemäß den geltenden Vorschriften erfolgen.

- Art des Abfalls: Kunststoffverpackungen

- Abfallcode: 15 01 02

- Art des Abfalls: Metallverpackungen

- Abfallcode: 15 01 04

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. Landtransport:

ADR/RID- Klasse:	3
Nummer des Materials UN:	1263
Einstufungscode:	F1
Gefahrensymbol:	30
Verpackungsgruppe:	III
Etikette:	Nr 3
Name in der Transportdokumentation	1263 FARBEN

15. VORSCHRIFTEN

Die Einstufung und Bezeichnung der Zubereitung wurde gemäß dem Gesetz über chemische Stoffe und Zubereitungen vom 11. Januar 2001 und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Daten.

Bezeichnung der Verpackung:

Das Produkt enthält:

Das Produkt enthält Isocyanate. Befolgen Sie die Gebrauchsanweisung des Herstellers.

- Aliphatisches Poliisocyanat

- Diyl-hexan-1,6-diisocyanat

- Xylene

Warnzeichen:



Xn Gesundheitsschädlich

Gefahrenhinweise:

R10 Leicht entzündlich
R20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R38 Reizt die Haut
R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Sicherheitssätze:

S23 Dampf/Aerosol nicht einatmen
S36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
S51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist dem berufsmäßigen Anwender auf sein Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Geltende Rechtsvorschriften:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung des Ausschusses (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinie des Ausschusses 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/WE (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) außer Kraft setzt)
2. Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Stoffe und Zubereitungen o (Gesetzblatt Nr. 11 Pos. 84 von 2001) mit späteren Änderungen
3. Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628 von 2001) mit Verordnung des Umweltministers (Gesetzblatt Nr. 152 Pos.

- 1735-1737 von 2001.)
4. Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 Pos. 638 von 2001) mit späteren Änderungen
 5. Bekanntmachung des Sejmarschalls der Republik Polen vom 4. Juli 2006 über die Verkündung des einheitlichen Textes des Gesetzes - Umweltschutzrecht (Gesetzblatt Nr. 129 Pos. 902 von 2006.)
 6. Gesetz vom 28. Oktober 2002 über Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt Nr. 199 Pos. 1671 von 2002) mit späteren Änderungen
 7. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. April 2004 über Gefahrsubstanzen und Gefahrpräparate, deren Verpackungen mit Verschlüssen, die das Öffnen von Kindern verhindern, und mit durch Berührung spürbarer Gefahrwarnung ausgestattet sind (Gesetzblatt Nr. 128 Pos. 1348 von 2004)
 8. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 173 Pos. 1679 von 2003) mit Änderung vom 9. November 2004 (Gesetzblatt Nr. 260 Pos. 2595 von 2004.) unter Berücksichtigung der Kommissionsrichtlinie 2006/8/WE vom 23 Januar 2006.
 9. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Einstufungskriterien für chemische Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 171 Pos. 1666 von 2003.) mit Änderungen vom 4 September 2007 (GBl. Nr 174 Pos. 1222)
 10. Verordnung des Gesundheitsministers vom 13 November 2007. über Sicherheitsdatenblätter (GBl.Nr 215 Pos. 1588 vom 2007.)
 11. Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2005 über Verzeichnis der gefährlichen Stoffe mit ihrer Klassifizierung und Bezeichnung (Gesetzblatt Nr. 201 Pos. 1674 von 2005.)
 12. Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002.) mit Änderungen (GBl. Nr 212 Pos. 1769 vom 2005 und GBl. Nr 161 Pos. 1142 vom 2007.)
 13. Regierungserklärung vom 26. Juli 2005 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von Gefahrgütern (ADR), der in Genf am 30. September 1957 angefertigt wurde (Gesetzblatt Nr. 178 Pos. 1481 von 2005.)
 14. Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206 von 2001.)
 15. Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 11. Juni 2002, die die Verordnung über allgemeine Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften ändert (Gesetzblatt Nr. 91 Pos. 811 von 2002.)
 16. Verordnung des Wirtschaftsministers vom 9. Juni 2006, die die Verordnung über Mindestanforderungen bezüglich Arbeitssicherheit und Hygiene der Arbeiter an Arbeitsplätzen von Explosionsgefahr (Gesetzblatt Nr. 121 Pos. 836 von 2006) außer Kraft setzt.)
 17. Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002, die die Verordnung über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten ändert (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1092 von 2002.)
 18. Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Forschungen und Messungen der in der Arbeitsumwelt gesundheitsschädlichen Faktoren (Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645 von 2005.)
 19. Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecken ausgestellt werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 und Gesetzblatt Nr. 128 Pos. 1405 von 2001.)
 20. Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 136 Pos. 1145 von 2005.)
 21. Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Beschränkungen, Verbote und Produktionsbedingungen, Verkehr oder Anwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sowie der diese Stoffe und Zubereitungen enthaltenen Produkte (Gesetzblatt Nr. 168 Pos. 1762 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 39 Pos. 372 von 2005 und Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 887 von 2006.)
 22. Verordnung des Gesundheitsministers vom 1. Dezember 2004 über Substanzen, Präparate, Faktoren oder technologische Prozesse von Krebsnebenwirkung oder erbgutschädigender Nebenwirkung im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 280 Pos. 2771 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 160 Pos. 1356 von 2005.)
 23. Antirauschgiftgesetz vom 29. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179, Pos. 1485 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 120, Pos. 826 von 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Rauschgiftvorläufer (Amtsblatt EG L 047 vom 18.02.2005) und die Verordnung (EG) und des Rates Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 über Aufsichtsregeln des Handels mit Rauschgiftvorläufer zwischen Gemeinschaft und Drittstaaten (Amtsblatt EG L 22 vom 26.01.2005., S. 1; Amtsblatt EG Polnische Sonderfassung von 2005r., Band 48, S. 1).


16. SONSTIGE ANGABEN

Die Erklärung der im P. 3 genannten Symbolen und R- Sätze:

F	Hoch entzündlich
T	Giftig
Xn	Gesundheitsschädlich
Xi	Reizend
R10	Entzündlich
R11	Hoch entzündlich
R20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen
R20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R23	Gesundheitsschädlich beim Einatmen
R36	Reizt die Augen
R36/37/38	Reizt die Augen, Atemwege und Haut
R38	Reizt die Haut
R42/43	Kann allergische Reaktionen in Folge des Einatmens und des Hautkontakts hervorrufen
R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund den Daten aus dem vom Hersteller gelieferten Sicherheitsdatenblatt angefertigt. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung. Sie stellen aber weder die Garantie des Produkteigentums noch die Qualitätsspezifikation dar und können keine Grundlage für Reklamation bilden. Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften und Arbeitshygienevorschriften zu

 APP AUTO-PLAST PRODUKT	SICHERHEITSDATENBLATT FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN	
	Erstellungsdatum : 2008-10-13	2K Harter XLHN, XLHS

transportieren, zu lagern und zu verwenden. Der Hersteller haftet nicht für Verluste, die sich direkt oder indirekt aus der Anwendung der obigen Auslegung von Vorschriften oder Anweisungen ergeben.
Die präsentierten Informationen sind für Mischungen des Produkts mit sonstigen Substanzen nicht anzuwenden.
Der Gebrauch der angegebenen Informationen sowie die Produkthanwendung werden vom Hersteller nicht kontrolliert, der Verbraucher ist also verpflichtet, angemessene Bedingungen für sichere Produktnutzung zu verschaffen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde von **CHEM-NET S.C. 91-716 Łódź, Nowopolska 9A** www.chem-net.info, im Auftrag von **AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.** bearbeitet. Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Anlehnung an die aktuell gültigen Landesvorschriften bearbeitet. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf die Herstellerdaten sowie auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung.